

Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins Ulm e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Aufgaben des Vereines
- § 4 Mitglied
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 7 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Ulm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm ist er unter der Nummer VR 831 eingetragen.
4. Der Verein besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden; derzeit:
Gerhard Müller, Ostpreußenweg 37, 89075 Ulm
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Gerichtsstand ist Ulm.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral, wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung sowie den geltenden Gesetzen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ziel des Vereins ist es, den Obstanbau und die Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsanbaus – zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung durch kleingärtnerische
 - Betätigung,
 - Förderung des Kleingartenwesens und der Gartenkultur als Beitrag zur Landschaftsentwicklung,
 - Förderung des Obstanbaus, auch unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Bedeutung,

- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes,
- fachliche Beratung seiner Mitglieder,

- Übernahme der Generalpacht von Gartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- Verpachtung der dem Verein zur Verfügung stehenden Kleingartengelände an die Vereinsmitglieder durch Unterpachtverträge zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden und zuständigen Körperschaften,
2. die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. die Unterrichtung (z.B. Lehrgänge, Seminare, Gartenbegehungen) und Fachberatung seiner Mitglieder auf den in § 2 genannten Gebieten,
5. die Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Veranstaltungen, Informationen über Veranstaltungen und Organisationen in der Region, die in gleicher oder ähnlicher Weise in der Region aktiv sind,
6. die Erhaltung seiner bestehenden und bei Bedarf die Errichtung weiterer Gartenanlagen,
7. die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.

§ 4 Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.

3. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen.

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Körperschaften (Gemeinden) oder sonstige juristische Personen sein.
Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.09. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - aa. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht klein gärtnerische Nutzung oder eine Nutzung, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, fortgesetzt hat,
 - bb. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt oder unterverpachtet hat,
 - cc. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - dd. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - ee. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen, insbesondere den Vereinsbeitrag für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - ff. ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan der Stadt Ulm in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet darf,
 - gg. Tierhaltung im Garten betrieben hat; Bienenhaltung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
 - hh. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.

4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn
 - a. die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 oder Nr. 2 BKleingG vorliegen.
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Vereinsbeitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Der Verein ist gegenüber einem fördernden Mitglied zur ordentlichen Kündigung berechtigt, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
6. Jede Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages.

Im Falle der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch das Mitglied ist der Verein berechtigt, das Pachtverhältnis zum gleichen Termin zu kündigen. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

Kündigt ein Vereinsmitglied den Pachtvertrag, so gilt diese Kündigung zugleich als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Es sei denn, das Mitglied erklärt mit der Kündigung, dass die Vereinsmitgliedschaft bestehen bleiben soll.

§ 6 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Gärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Gartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.

3. Die Übernahme einer Gartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General – bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Garten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinssatzung/ -ordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 7 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung, einvernehmliche Beendigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann zum 30. November eines Jahres das Pachtverhältnis kündigen, wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
4. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Gartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Gärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
5. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
6. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine finanzielle Vergütung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgehende Pächter.

7. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.
8. Die Kündigung und die einvernehmliche Beendigung des Pachtverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins (z.B. Einrichtungen, Vergünstigungen) in Anspruch zu nehmen.
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- den Vorstand des Vereins zu wählen und sich in den Vorstand des Vereins wählen zu lassen. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

2. Die Mitgliedsrechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Interessen des Vereins zu fördern, vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen und die Bestimmungen der Satzung, der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, oder Wasserordnung) und seines Unterpachtvertrages zu befolgen.
- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum 01.04. eines jeden Jahres und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen termingerecht zu erbringen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag.

Der Jahresbeitrag und festgesetzte Zahlungen sind eine Bringschuld. Der Verein ist berechtigt, diese im Lastschriftverfahren einzuziehen. Das Vereinsmitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Weist das Konto keine ausreichende Deckung auf, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Vereinsmitglied zu erstatten.

Bei nicht termingerechter Zahlung werden diese angemahnt und hierfür Mahnkosten in Höhe von € 10.— pro Mahnschreiben zu Lasten des Zahlungspflichtigen erhoben. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

4. Die Mitglieder sind gehalten,
 - sich für die Verwirklichung der Vereinsziele und die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen und soweit erforderlich und persönlich möglich, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
 - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln.
 - für die Ziele des Vereins zu werben.

§ 9 Organe und Verwaltung des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Einladungen können auch per Mail verschickt werden.
4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Beschlussfassung über die Aufstellung / Änderung einer Geschäfts- und Wahlordnung
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstands
- Bestellung von Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung / Ergänzung der Satzung.
- Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung).
- Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden.

5. Unabhängig von der Jahresversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangen oder der Vorstand deren Einberufung beschließt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu einer Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

11. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.

12. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Darin sind die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

13. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja – und Nein – Stimmen festzuhalten. Enthaltungen werden nicht gewertet.

14. Die Durchführung von Wahlen regelt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

15. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

16. Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.

17. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

18. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 11 Vorstand

1. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dies beinhaltet auch die Vertretung gegenüber Behörden, Verbänden, Gerichten. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der

Schriftführer. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf alle Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen.

2. Mitglieder des Vorstandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Auslagen (z.B. Telefon, Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung). Die Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verpflegung werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Sätzen erstattet. Der Vorstand ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung für den Zeitaufwand bis zur Höhe des jeweiligen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und er ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu genehmigen.
6. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen und darüber zu wachen, dass die Vereinsmitglieder die Bestimmungen dieser Satzung, der Gartenordnung und des jeweiligen Unterpachtvertrages einhalten. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Dies schließt auch die Entscheidung - unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung -, Pachtverträge mit einzelnen Mitgliedern oder die Vereinsmitgliedschaft zu begründen, aufzuheben oder zu kündigen, ein. Die Aufhebung oder Kündigung von Pachtverträgen durch den Vorstand ist nach vorangegangener Abmahnung insbesondere dann zulässig, wenn ein Vereinsmitglied gegen Bestimmungen seines Unterpachtvertrages oder der Gartenordnung verstößt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vertreten zu lassen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Sachverständige, Steuerberater, Rechtsanwälte als Berater hinzuziehen. In diesen Fällen dürfen keine höheren, als die gesetzlichen bzw. in berufsständischen Honorarordnungen vorgesehenen oder sonst der Sache nach angemessenen, üblichen Vergütungen vereinbart werden.
9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den gewählten Vertrauensleuten (Obmänner) der vom Verein gepachteten Anlagen, aus bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern (Beirat) und dem zuständigen Fachberater der Stadt Ulm.

Für den erweiterten Vorstand gilt § 11 Nr. 2 – 4, 7 – 10 und 12 entsprechend; Ziffer 9 mit der Maßgabe, dass mindestens einmal im Halbjahr der erweiterte Vorstand zusammentritt.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
3. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
4. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen. Spekulative Anlageformen sind untersagt.
5. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
6. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.
2. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen und ist Teil des Kassenberichts.
3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Alb-Donau, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne seiner gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke für den Garten- und Obstbau zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 24. Juli 2014 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

3. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Ulm, 26. 10. 2022